

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.188.062

Wien, am 15. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. März 2020 unter der Nr. 1278/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zugriff auf Livebilder öffentlicher Kameras - Folgeanfrage zu 491/J“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wer sind die beiden Rechtsträger, an denen der Probetrieb durchgeführt wurde?  
Bitte um namentliche Nennung.*

Es handelte sich dabei um die „Österreichische Bundesbahnen-Holding AG“ (folglich ÖBB genannt) und um die „Wiener Linien GmbH & Co KG“ (folglich Wiener Linien genannt).

**Zur Frage 2:**

- *Bei welchem der Rechtsträger war der „Vollzugriff“ möglich?  
a. Laut Anfragebeantwortung bereite dieser Rechtsträger derzeit die Planung eines neuen Systems vor. Wie soll dieses konkret ausgestaltet sein?*

Das Netz der Wiener Linien besteht aus Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten sowie Kameras, die nur eine Livebildübertragung ohne Aufzeichnung ermöglichen. Diese beiden Komponenten können technisch nicht getrennt werden. Ihre Nutzung durch die Landespolizeidirektion Wien wäre nur nach der Zurverfügungstellung eines „Vollzugsgriffs“ auf das gesamte System der Wiener Linien möglich gewesen. Dieser Vorgangsweise wurde seitens der Wiener Linien und der Landespolizeidirektion Wien aus rechtlichen Gründen nicht nähergetreten.

Die Beantwortung der Frage nach der Ausgestaltung eines geplanten neuen Systems der Wiener Linien fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zur Frage 3:**

- *Laut Anfragebeantwortung sei Ausfluss des durchgeföhrten Probebetriebs jedenfalls die Notwendigkeit der Setzung der empfohlenen Maßnahmen und der damit zusammenhängenden Investitionen auch bei den Rechtsträgern. Wer kommt für diese Investition finanziell auf?*
  - a. Wie hoch sind die Kosten für diese Maßnahmen?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht ist ein wesentliches in der Bundesverfassung und in der Geschäftsordnung des Nationalrates verankertes Kontrollinstrument, das sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes bezieht. Das parlamentarische Interpellationsrecht beschränkt sich daher auf jene Bereiche, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Da diese Fragen jedoch keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres betreffen, sind sie im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

**Zur Frage 4:**

- *Bei welchem der Rechtsträger war es nur vereinzelt möglich, eine Echtzeitübertragung herzustellen?*
  - a. Laut Anfragebeantwortung konnten diese technischen Probleme in der Projektphase vom Rechtsträger nicht behoben werden. Welche konkreten Maßnahmen sind angedacht, um diese technischen Probleme zu beheben?*
    - i. Wie hoch sind die Kosten für diese Maßnahme?*

Die Echtzeitübertragung über eine technische Schnittstelle war bei den ÖBB vereinzelt möglich gewesen.

Die Beantwortung der weiteren Unterfragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- *Welche organisatorischen und technischen Maßnahmen hat das Bundesministerium für Inneres nach Abschluss des Probebetriebes erarbeitet, um zu gewährleisten, dass es zu keinem Missbrauch von Daten kommt?*
- *Ist nunmehr geplant Schnittstellen zu Anlagen von öffentlichen, sowie privaten Rechtsträgern mit öffentlichem Auftrag, die öffentliche Orte in ihrem Wirkungsbereich mittels Bildaufnahmegerät überwachen, einzurichten, um Zugriff auf deren Livebilder zu erhalten?*
  - a. *Wenn ja, sollen diese Schnittstellen dauerhaft eingerichtet werden?*
  - b. *Wenn ja, kann das Bundesministerium für Inneres über diese Schnittstellen jederzeit auf Ton- und Bildmaterial der betroffenen Überwachungsanlage zugreifen?*
  - c. *Wenn ja, aus welchen Anlässen wird das Bundesministerium für Inneres auf die Livebilder zugreifen?*
  - d. *Wenn ja, muss das Bundesministerium für Inneres davor Rücksprache mit dem betroffenen Rechtsträger halten?*
  - e. *Wenn ja, besteht für diese Rückfrage ein Formerfordernis?*
  - f. *Wenn ja, muss das Bundesministerium für Inneres eine Antwort des betroffenen Rechtsträgers abwarten, bevor es auf die Bild- und Tondaten zugreift?*

Ich darf auf meine Beantwortung der inhaltsgleichen Fragen 1 und 2 (die nunmehr nur in umgekehrter Reihenfolge gestellt wurden) der parlamentarischen Anfrage 491/J des Abgeordneten Dr. Scherak vom 9. Jänner 2020 (512/AB XXVII. GP) verweisen. Da diese Fragen durch mich bereits am 6. März 2020 beantwortet wurden, wird, unter Verweis auf diese Beantwortung, auf die überdies auch im Titel der Anfrage Bezug genommen wird, von einer Wiederholung dieser Ausführungen Abstand genommen.

Karl Nehammer, MSc



